

**Satzung für den
Förderverein der Grundschule Herbolzheim**

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Herbolzheim“, soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält nach seiner Eintragung im Vereinsregister den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Herbolzheim.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung
 - a. Förderung unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Aktivitäten der Schule, soweit sie für den pädagogischen Auftrag der Schule notwendig sind
 - b. Ideelle und finanzielle Unterstützung der Schüler
 - c. Gestaltung und Verbesserung des Lebensraumes Schule
 - d. Beschaffung von Mitteln zur Durchführung des Vereinszwecks
 - e. Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
 - f. Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
 - g. Förderung von Schülern bei Klassenaktivitäten
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecks zur Förderung der Grundschule Herbolzheim verwendet.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
4. Die für das Erreichen der Zwecke erforderlichen Mittel stellt der Verein durch Beiträge und Spenden bereit.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins können juristische Personen und natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
2. Die Mitgliedschaft endet: bei natürlichen Personen durch Tod; bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit; durch freiwilligen Austritt; durch Streichung; durch Ausschluss aus dem Verein.

3. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig; er ist spätestens drei Monate vor dem Ende eines Kalenderjahres in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Dem Verein gegenüber bleibt das Mitglied nach den Bestimmungen des BGB in Regress.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtungen für ein Kalenderjahr länger als drei Monate in Verzug ist, wenn es durch sein Verhalten schuldhaft die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds und teilt dem Mitglied den Ausschluss unter Angabe der Gründe mit.
5. Die Mitglieder erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

§4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben. Die Zahlung hat grundsätzlich mittels Bankeinzug zu erfolgen. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§5 Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Der erweiterte Vorstand
3. Die Mitgliederversammlung

§6 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister(in)
 - dem/der Schriftführer(in).

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der amtierende Vorstand geschäftsführend im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsperiode des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied berufen.

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie zwei Beisitzern. Diese übernehmen eine beratende Funktion für den geschäftsführenden Vorstand. Die Zuständigkeit der Beisitzer für einzelne Angelegenheiten kann durch Beschlussfassung erteilt werden.
3. Mitglieder des erweiterten Vorstands können nur Mitglieder des Vereines sein. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten gemeinsam.

§7 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der erweiterte Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht ausdrücklich durch die Satzung oder durch Beschluss der Mitglieder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - Wahrnehmung der Aufgaben gemäß §2 der Satzung;
 - Erstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Kassenführung, Erstellung des Jahresberichts.
2. Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Zu diesen ist unter Beachtung einer Mindestfrist von drei Tagen durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einzuladen. Die Einladung erfolgt in Textform (Email oder Brief). Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen. Sitzung können in Online-Meetings oder in Präsenz stattfinden.
3. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Ein Beschluss des Vorstandes kann auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden; bei fernmündlicher Beschlussfassung ist das Ergebnis schriftlich festzuhalten.
5. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen und beruft sie gemäß §7(2) ein. Bei dessen Verhinderung tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder darunter der Vorsitzende, bzw. in seinem Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.
7. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer, der von dem Vorsitzenden ernannt wird, zu unterzeichnen ist.

§8 Die Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, ist durch den Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes;
 - Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von einem Jahr;
 - Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Jahresberichts und des Haushaltsplans;
 - Beschlussfassung über die Erteilung der Entlastung des Vorstandes;
 - Festlegung der Höhe der Jahresbeiträge;
 - Änderungen der Satzung;

- Auflösung des Vereins.
4. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

§9 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die vorgesehene Änderung vorab im Wortlaut mitzuteilen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§10 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Einladung in Textform (zum Beispiel Email, Brief) einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder – unter Angabe des Zwecks und der Gründe – in Textform verlangt wird. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend der Regelung in Absatz 1 einzuladen.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Im Falle der Verhinderung beider wählt die Mitgliederversammlung aus dem Vorstand einen Versammlungsleiter.
4. Für die Wahl des Vorsitzenden des Vorstands und dessen Entlastung wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der mit der Wahl verbundenen Aussprache durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung einem Mitglied übertragen.
5. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, die jeweils die beiden höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und für die Auflösung des Vereins sowie die Änderung des Vereinszwecks ist ebenfalls eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn, ein Mitglied verlangt eine geheime Abstimmung.

7. Über die Wahlen und Abstimmungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Diese muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung;
 - den Namen des Versammlungsleiters;
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder;
 - die Tagesordnung;
 - die einzelnen Wahl- und Abstimmungsergebnisse.
8. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Inventar und Vermögen an den Schulträger, mit der Maßgabe, es für die unterrichtliche Arbeit an der Grundschule Herbolzheim gem. §2 dieser Satzung zu verwenden.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§12 Aufwandsersatz

Entstandene Auslagen können den Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern erstattet werden. Dazu ist ein Vorstandsbeschluss über Art und Umfang der Kostenerstattung erforderlich.

§13 Vergütung

Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vereinstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§14 Inkrafttreten

Die Satzung ist erstmals am 04.05.2022 in Kraft getreten.

Herbolzheim, 03. Mai 2022